

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 515

vom 4. März 1997

Gemeinde Ettingen, Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan und Änderungen des Zonenreglementes Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat am 13. Juni und 28. Oktober 1996 Mutationen des Zonenreglementes Siedlung, die insbesondere die Gestaltung und Nutzung des Dachgeschosses regeln, sowie den Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Ettingen (Brief vom 4. Februar 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im Gebiet "Kammermatten/Toggessenmatten" keine Lärm-Empfindlichkeitsstufen ausgeschieden worden sind. Dieses liegt ausserhalb des weitgehend überbauten Gebietes und gilt daher im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 RPG vorläufig nicht als Bauzone. Der Gemeinderat wird jedoch angehalten, die Teilzonenplanung des Gebietes "Kammermatten/Toggessenmatten" raschmöglichst abzuschliessen und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Ettingen am 13. Juni und 28. Oktober 1996 beschlossenen Änderungen des Zonenreglementes Siedlung sowie der Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 22/LES/1/0 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 22/ZRS/0/7 (Mutationen Zonenvorschriften Siedlung) versehenen Exemplare des Planes und des Mutationsreglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ettingen, 4107 Ettingen
- SSH, Architekten und Raumplaner, Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr

- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

